



KINDER SCHÜTZEN!

Tipps zum Kinderschutz und zum Umgang mit dem Bundeskinderschutzgesetz

Mit deinem Engagement in der Jugendarbeit willst du Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, schöne, unvergessliche, unbeschwertere und sorgenfreie Stunden zu erleben und Solidarität vermitteln - Gewalt und Missbrauch haben daher in der Jugendarbeit keinen Platz. Im Gegenteil: Jugendarbeit stärkt die Persönlichkeit junger Menschen und unterstützt sie, Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Deshalb werden die Themen Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt seit Jahren in der Jugendarbeit intensiv aufgegriffen - z.B. in Juleica-Ausbildungen oder in speziellen Fortbildungen. Die meisten Jugendverbände verfügen über umfassende Präventionskonzepte.

In der Jugendarbeit baust du zu den Kindern und Jugendlichen in der Jugendgruppe, im Jugendzentrum oder zu den Teilnehmenden der Freizeiten und Seminare ein vertrauensvolles Verhältnis auf - deshalb vertrauen dir Kinder und Jugendliche ggf. Dinge an, die sie z.B. in der Familie, in der Schule, im Freundeskreis oder in einer Jugendgruppe erlebt haben. Vielleicht hast du auch mal den Verdacht, dass ein Kind geschlagen oder misshandelt wurde. Sprich in solchen Fällen mit den anderen Teamerinnen und Teamern oder euren Hauptamtlichen - teilen sie deine Einschätzung?

Haben sie einen ähnlichen Verdacht? Wenn ihr euch nicht sicher seid oder sich der Verdacht bestätigt: Holt euch Unterstützung.

Leider kommt es manchmal auch vor, dass ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit das Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ausnutzen und diese sexuell missbrauchen. Sei wachsam und sensibel auch gegenüber deinen Mitteamerinnen und Mitteamern und achte auf Anzeichen für solche Annäherungsversuche. Und auch hier gilt: Wenn ihr einen Verdacht habt, holt euch Unterstützung!

Informiert euch!

Informiere dich - bevor es zu einem Zwischenfall kommt - bei deinem Jugendverband über das Präventionskonzept des Verbandes. Sicherlich hat dein Verband eine Notfallkette, die neben Tipps und Hinweisen auch die Kontaktdaten der Ansprechpartner-innen des Jugendverbandes enthält. Die Adressen der Landesverbände findest du unter www.ljr.de.

Falls deine Gruppe zu keinem Landesverband gehört, informiere dich bei dem Jugendamt in deinem Landkreis/der kreisfreien Stadt.

Qualifiziert euch!

Seit 2010 müssen die Themen Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt in jeder Juleica-Ausbildung aufgegriffen werden. Außerdem bieten die Jugendverbände und Jugendämter spezielle Fortbildungen zu den Themen an. Termine etc. erhaltet ihr bei eurem Jugendverband.

Holt euch Unterstützung!

Wenn ihr Unterstützung braucht, wendet euch an euren Jugendverband oder an das Jugendamt eures Landkreises. Dort gibt es Ansprechpartnerinnen, die euch beraten.

Führungszeugnisse

Die Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden genügt dem Gesetzgeber nicht als Schutz für Kinder und Jugendliche. Deshalb werden die Jugendämter durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) verpflichtet, Vereinbarungen mit Jugendgruppen und Vereinen zu schließen, die im Bereich der Jugendarbeit aktiv sind. Aus diesen Vereinbarungen ergibt sich dann die Verpflichtung für die Jugendgruppe von einigen Ehrenamtlichen und von allen Hauptamtlichen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen ähnlichen Kontakt haben, das erweiterte Führungszeugnis einzusehen. Anhand dieser Überprüfung sind einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen.

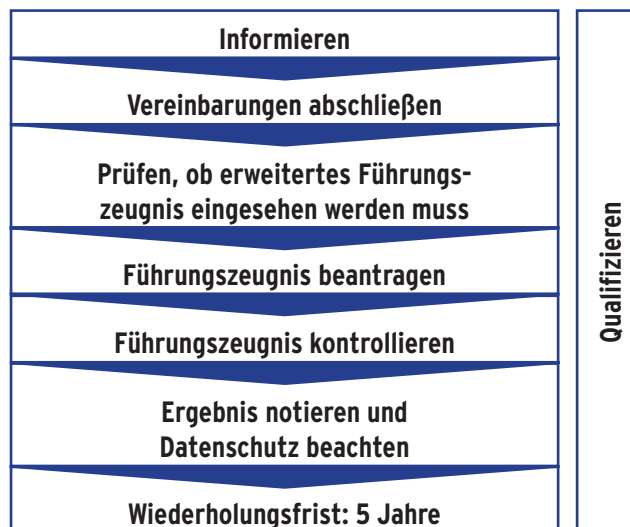
Wer muss Vereinbarungen schließen?

Das Jugendamt muss mit allen Trägern (Jugendgruppen, Jugendverbände,...), die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterbreiten und dafür einen Zuschuss erhalten, entsprechende Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII schließen. Das bedeutet: Wenn ihr eine Förderung von eurem Landkreis, einer Gemeinde oder auch aus Bundes- oder Landesmitteln erhaltet, die aus einem Fördertopf für die Jugendarbeit stammen, wird das Jugendamt mit euch eine Vereinbarung schließen. Erhaltet ihr keine Förderung, müsst ihr auch keine Vereinbarung unterschreiben.

Wenn eure Jugendgruppe auch ein Träger von einer Einrichtung (z.B. Jugendzentrum, Jugendbildungsstätte,...) ist und hauptamtliches, pädagogisches Personal beschäftigt, müsst ihr eine andere Vereinbarung schließen, nämlich die umfangreichere Vereinbarung nach § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII.

Wenn ihr in mehr als einem Jugendamtsbezirk aktiv seid, müsst ihr dennoch nicht mehrere Vereinbarungen schließen. Es genügt, wenn ihr die sie mit dem Jugendamt schließt, in dessen Zuständigkeitsbereich ihr euren Sitz (Postanschrift) habt.

So solltet ihr vorgehen:



Von wem müssen wir das Führungszeugnis kontrollieren?

Das Muster für die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII sieht vor, dass die Jugendverbände und -gruppen selber entscheiden müssen, wann nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zwischen der/dem Jugendleiter-in und den Schutzbefohlenen das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert (eingesehen) werden muss. Grob kann man sagen: Je größer der Altersunterschied, je größer das Abhängigkeitsverhältnis und je länger der Kontakt anhält, umso eher ist die Notwendigkeit gegeben, das Führungszeugnis einzusehen. Da dies für dich sicherlich nicht immer leicht zu beurteilen ist, hat der Landesbeirat für Jugendarbeit eine Empfehlung beschlossen, an der du dich orientieren kannst. Das entsprechende Schaubild findest du auf der nächsten Seite.

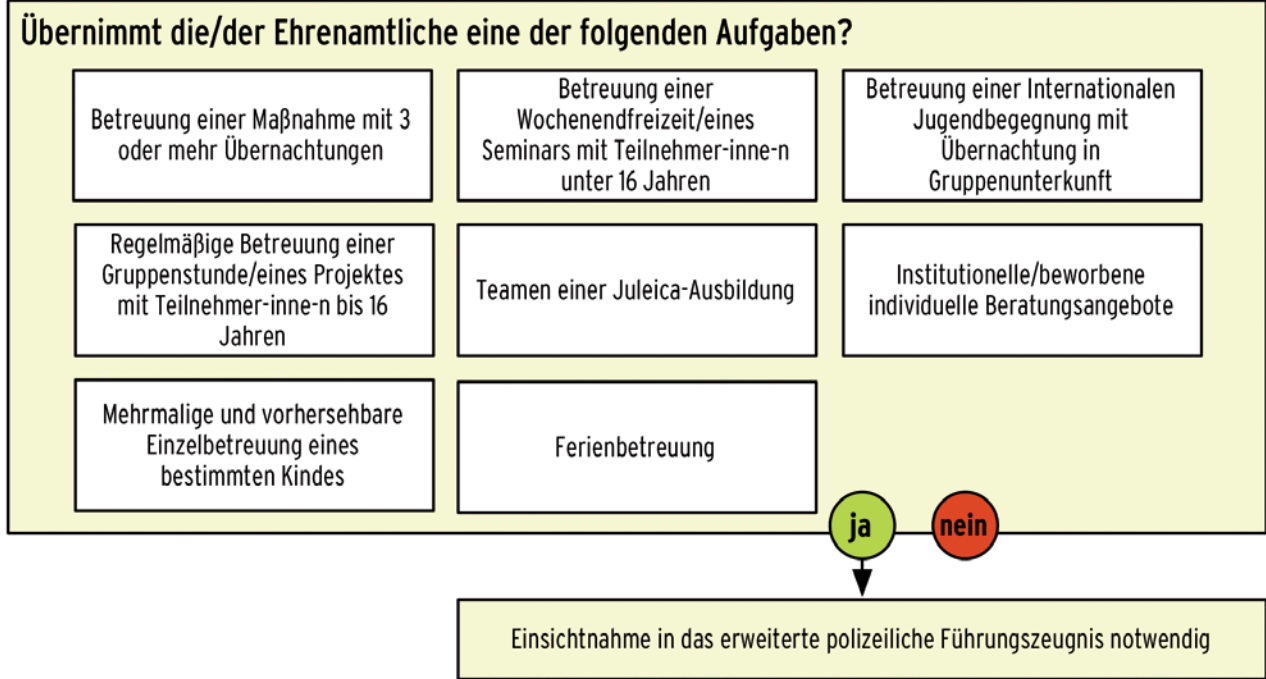
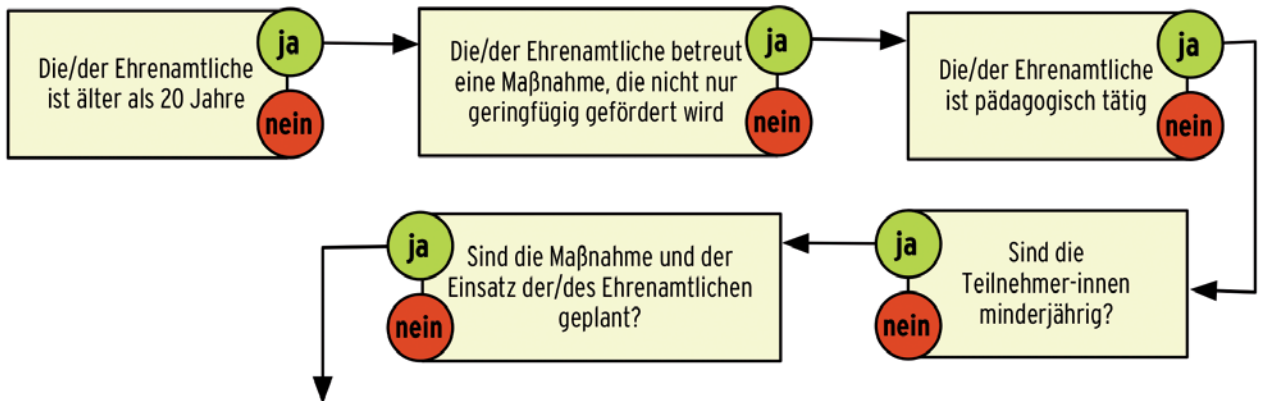
Wie erhält man das erweiterte Führungszeugnis?

Die/der Jugendleiter-in muss das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der Ortspolizeibehörde seines Erstwohnsitzes (i.d.R. im Ordnungsamt im Rathaus) beantragen. Dafür benötigt er/sie eine Bescheinigung des Jugendverbands bzw. der Jugendgruppe. Mit diesem Schreiben muss auch die Gebührenbefreiung beantragt werden, damit die Gebühr für ein Führungszeugnis (13 Euro) nicht fällig wird. Ein Muster für ein solches Schreiben findest du unter www.ljr.de/efz_muster.html.

Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?

! Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen



Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist nicht notwendig, wenn eine der Fragen mit **nein** beantwortet werden kann. Außerdem erfüllen folgende Tätigkeiten nicht die Voraussetzungen, die eine Einsichtnahme rechtfertigen:

| | | |
|--|---------------------------------------|---|
| Selbstorganisierte Jugendgruppen | Spontane, nicht geplante Aktionen | Externe Referent-inn-en |
| Vorstandssitzungen/ Vorstandswochenenden/ Vorbereitungsgruppen | Tagesveranstaltungen/ Tagesfahrten | Ferienpass/Ferienspiele |
| | | Betreuung des offenen Betriebs in einem Jugendzentrum |

! In der Altersgruppe der unter 21-Jährigen sollten die Träger der Jugendarbeit stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen schließen.

Was muss ich bei der Kontrolle des Führungszeugnisses beachten?

Bei der Kontrolle des Führungszeugnisses gibt es einiges zu beachten:

- Das Führungszeugnis wird dem Jugendverband/der Jugendgruppe nur vorgelegt. Es verbleibt immer bei der/dem Jugendleiter-in - mehr unter den Hinweisen zum Datenschutz
- Ein leeres erweitertes Führungszeugnis darf nicht in falscher Sicherheit wiegen. Denn Einträge gibt es erst, wenn die Person bereits rechtskräftig verurteilt worden ist. Potenzielle Ersttäter-innen und/oder Täter-innen, die nicht ermittelt werden konnten, können durch das Führungszeugnis nicht entdeckt werden! Also: Wachsam bleiben!
- Personen, die nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind (d.h. die einen entsprechenden Eintrag im Führungszeugnis haben), dürfen in der Jugendarbeit nicht ehren-, neben- oder hauptamtlich beschäftigt werden!



- Das erweiterte Führungszeugnis enthält aber ggf. auch Vorstrafen nach anderen Paragrafen. Andere Einträge zu Paragrafen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Was muss ich beim Datenschutz beachten?

Die Führungszeugnisse werden von den Jugendleiter-inne-n bei dem Jugendverband/der Jugendgruppe nur vorgelegt. Der Verband darf die Führungszeugnisse nicht kopieren oder gar das Original behalten.

Jede Jugendgruppe sollte eine Vertrauensperson bestimmen, die die Kontrolle der Führungszeugnisse übernimmt, dies kann ggf. auch eine Person beim Kreis- oder Landesverband sein.

Der Jugendverband muss sich notieren: Wann das Führungszeugnis eingesehen wurde, an welchem Datum das Führungszeugnis ausgestellt wurde und dass keine Vorstrafen vermerkt sind. Nach Beendigung des Engagements sind die Notizen zu vernichten bzw. die Daten zu löschen.

Sollte eine einschlägige Vorstrafe im Führungszeugnis auftauchen, darf dies nicht vermerkt werden, die Person darf aber für den Träger nicht tätig werden.

Wie oft muss ich das Führungszeugnis einsehen?

Ihr müsst die Führungszeugnisse alle 5 Jahre überprüfen - in einem Verdachtsfall natürlich bereits früher.

Weitere Informationen gibt's unter www.ljr.de/bkischg.html und außerdem bei: